

Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzen vom _____ (HundeVO)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.2/2005 S.9), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am _____ folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Laatzen.

§ 2 Hundehaltung

Die Halterin/der Halter von Hunden oder deren/dessen Beauftragte hat sicherzustellen, dass Hunde

- a) in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger oder auf einem Grundstück so untergebracht werden, dass sie nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen können (streunen),
- b) nur von Personen geführt werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,
- c) Personen oder Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen,
- d) sich in der Öffentlichkeit und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen oder angeleint sind.

§ 3 Hundeverbot

Auf Spielplätze, Spielparks, Schulhöfe oder Gelände von Kindertagesstätten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dies gilt nicht für ausgebildete Behinderten-Begleithunde und Therapiehunde. Die Inhaberin/der Inhaber des Hausrechts kann in Einzelfällen auch für andere Hunde Ausnahmen zulassen.

§ 4 Leinenpflicht

In Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen sind Hunde an einer höchstens 2 m langen Hundeleine zu führen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 a) seinen/ihren Hund in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger/auf einem Grundstück nicht so unterbringt, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen kann,
- b) entgegen § 2 b) einen Hund führt, obwohl er/sie geistig und körperlich nicht in der Lage ist, den Hund zu beherrschen,
- c) entgegen § 2 b) den Hund von einer Person führen lässt, die geistig und körperlich nicht in der Lage ist, den Hund zu beherrschen,
- d) entgegen § 2 c) nicht sicherstellt, dass der Hund Personen oder Tiere nicht gefährdet, anspringt oder anfällt,
- e) entgegen § 2 d) nicht sicherstellt, dass sich der Hund in der Öffentlichkeit und bei

freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befindet und Kommandos befolgt oder angeleint ist,

- f) entgegen § 3 S. 1 einen Hund auf einen Spielplatz, Spielpark, Schulhof oder das Gelände einer Kindertagesstätte mitnimmt,
- g) entgegen § 4 einen Hund in Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen nicht an einer höchstens 2 m langen Hundeleine führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft und hat eine Gültigkeit von 20 Jahren. Die Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzen vom 06.06.2002 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Laatzen, den _____

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister

Prinz